

15.01.03

AS - A - FJ - In - Wi - Wo

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen**A. Problem und Ziel**

Das seit dem Jahre 1956 geltende Ladenschlussgesetz reglementiert den Einzelhandel, die Dienstleister sowie die Konsumenten seit Jahren und behindert die Wünsche nach flexiblen Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten.

Ziel ist es, das Ladenschlussgesetz an den Werktagen zu deregulieren und überflüssige Reglementierungen aufzuheben bzw. zu modifizieren.

B. Lösung

Die Aufhebung der derzeitigen Ladenschlusszeiten an den Werktagen (mit Ausnahme des 24. Dezembers) soll dem Einzelhandel die Flexibilität geben, den Wünschen und Bedürfnissen der Konsumenten Rechnung zu tragen. Dieser Ansatz ist eine einfache und für alle überschaubare Lösung. Die Beschäftigten im Einzelhandel genießen wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftsbereichen durch das Arbeitszeitgesetz sowie Tarifverträge den erforderlichen Schutz.

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten nach diesem Gesetzentwurf nimmt die Sonn- und Feiertage und den 24. Dezember ausdrücklich aus. Insoweit bleibt es beim bisherigen Rechtszustand.

Die Vorschriften für Friseurbetriebe im Ladenschlussgesetz werden aufgehoben.

Zudem werden die Erfordernisse eines besonderen Anlasses bei Öffnungen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 14 sowie der Festsetzung gemäß § 15 Satz 2 aufgehoben. Auch damit wird ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen (Bundesrats-Drs. 4/03) mit der Folge einer nur unzureichenden Erweiterung der Ladenöffnungszeit (an Sonnabenden bis 20.00 Uhr).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

15.01.03

AS - A - FJ - In - Wi - Wo

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten
an Werktagen**

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 14. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

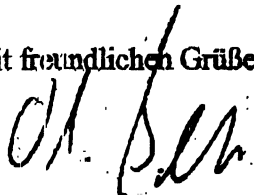
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten
an Werktagen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Ole von Beust
Erster Bürgermeister

eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „, Warenautomaten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2, 3 und 4 aufgehoben, die Nummer 5 wird Nummer 2.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2“.

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.“

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „an Werktagen“ und „und an Sonn- und Feiertagen“ gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des §4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 15 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 16 wird aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „sowie an Sonnabenden“ und die Wörter „und sonnabends höchstens bis 18 Uhr“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 3 wird aufgehoben.

16. Die §§ 18 und 18a werden aufgehoben.

17. In § 19 Absatz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann“ ersetzt.

20. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ werden gestrichen.
 - bb) In Buchstabe a werden die Angaben „des § 14 Abs. 1 Satz 2,“ und „, des § 18 Abs. 2“ gestrichen.

21. In § 25 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ gestrichen.

22. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2
Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut des Gesetzes über den Ladenschluss in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 13 tritt 2 Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Jahren ist das Ladenschlussgesetz in einer breiten öffentlichen Diskussion.

Das seit dem Jahre 1956 geltende Ladenschlussgesetz reglementiert den Einzelhandel, die Dienstleister sowie die Konsumenten seit Jahren und behindert die Wünsche nach flexiblen Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Die veränderten Arbeits- und Lebensgewohnheiten der Gesellschaft berücksichtigt das Ladenschlussgesetz trotz einiger Änderungen der letzten Jahre nicht in ausreichendem Maße.

Mit dem beabsichtigten Ziel der Aufhebung der derzeitigen Ladenschlusszeiten an den Werktagen (mit Ausnahme des 24. Dezembers) wird die inzwischen erfolgte Neuausrichtung unserer modernen Dienstleistungs- und Servicegesellschaft aufgegriffen. Zudem wird das Erfordernis eines besonderen Anlasses bei Öffnungen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 14 aufgehoben.

Die komplette Aufhebung der Ladenschlusszeiten an den Werktagen ist eine einfache und für alle überschaubare Lösung. Damit wird ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

Die stattdessen alternativ eingebrachten Vorschläge in Richtung einer stundenweisen Verlängerung auf z.B. 22 Uhr lassen auch Anschlussdiskussionen und Wünsche nach weiteren Gesetzesänderungen erwarten und verfolgen das Ziel nicht konsequent bzw. dauerhaft.

Ein hohes Maß an Flexibilität ist angesichts der seit Jahren strukturellen Probleme im Einzelhandel die angemessene Antwort, die wirtschaftliche Flaute und Konsumschwäche zu überwinden. Ohne starre gesetzliche Vorgaben werden sich nachfrage- und bedarfsgerecht die unterschiedlichen Ladenöffnungszeiten in Abhängigkeit von Branche und Standort am Markt einstellen. Für öffnungsaktive Geschäfte und solche mit maßgeschneiderten Serviceangeboten werden Umsatzsteigerungen wahrscheinlich. Der Verzicht auf gesetzliche Vorgaben eröffnet gerade Nischen und Chancen für kleinere Händler. In Ergänzung der Gastronomie- und Freizeitdienstleistungen werden flexible Ladenöffnungszeiten auch zur Belebung und Erhöhung der Attraktivität von Innenstädten beitragen.

Ein allgemeiner Ordnungsrahmen für die Ladenöffnungen an den Werktagen wurde auch vom ifo-Institut für Wirtschaftsordnung in einer Untersuchung der Effekte der Liberalisierung im Einzelhandel und im Verbraucherverhalten aus dem Jahre 1999 als verzichtbar angesehen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 12. / 13. Dezember 2002 mit deutlicher Mehrheit ebenfalls die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen beschlossen.

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten nach diesem Gesetzentwurf nimmt die Sonn- und Feiertage und den 24. Dezember ausdrücklich aus.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unseres Grundgesetzes gestellt (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung).

Weitergehende Vorschläge zur gänzlichen Aufhebung des derzeitigen Ladenschlussgesetzes überließen die Ladenöffnungen an Sonn— und Feiertagen ausschließlich den Ländern. Das wäre nicht sachgerecht, da eine bundeseinheitliche Regelung geboten ist.

Angesichts regional sehr unterschiedlicher Anschauungen und Traditionen über die Sonn- und Feiertagsruhe einerseits und die Bedürfnisse zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in den alten und neuen Bundesländern andererseits ist die ausnahmsweise Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Rücksichtnahme auf die Beschäftigten im Einzelhandel bundesrechtlich zur Wahrung möglichst einheitlicher Lebensverhältnisse zu regeln. Eventuelle Ausnahmeregelungen im Detail bleiben den Ländern landesspezifisch zur Ausfüllung durch Rechtsverordnungsermächtigungen erhalten.

Dem Bund steht hier das Gesetzgebungsrecht im Bereich konkurrierender Gesetzgebung (hier: Arbeitnehmerschutz und Recht der Wirtschaft –Gewerbe-) zu, da bundesgesetzliche Regelungen zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse und der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse notwendig sind.

Wegen der aufgrund des entsprechenden Verbraucherbedürfnisses generell möglichen Ladenöffnungen ist das Gebot der Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor Sonntagsöffnungen aufzuheben.

Es ist den Verbrauchern nicht zu vermitteln, dass bei Vorliegen desselben Anlasses zwar ein Sonntagsverkauf genehmigt wird, am vorhergehenden Samstag die Geschäfte aber vorzeitig geschlossen werden müssen.

Im Übrigen kann auf einen besonderen Anlass wie Märkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen derzeit die verkaufsoffenen Sonntage genehmigt werden, verzichtet werden, um weitere Genehmigungsverfahren durch Rechtsverordnungen zu beseitigen.

Auch wird mit der ausschließlich zahlenmäßigen Begrenzung auf maximal 4 Sonntage ein Beitrag zu mehr Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten hergestellt, da oftmals in der Verwaltungspraxis über die rechtliche Zulässigkeit dieser Anlässe gestritten wurde. Den

Beschäftigten im Einzelhandel wird – wie bisher - nur maximal ein Einsatz an vier Sonntagen pro Verkaufsstelle zugemutet.

Außer der Aufhebung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an den Werktagen sind die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Modernisierung überprüft worden. Mehrere Regelungen können aufgehoben werden, da diese nicht mehr zeitgemäß sind. Dieses betrifft unter anderem die Vorschriften für Warenautomaten und Friseurbetriebe.

Soweit durch die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen besondere Ermächtigungen an die Landesregierungen an Werktagen gegenstandslos geworden sind, werden diese Vorschriften aufgehoben. Damit die Landesregierungen diese obsolet gewordenen Vorschriften aufheben können, bleiben die Ermächtigungsgrundlagen noch für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren in Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ladenschlussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Warenautomaten werden aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen, da ihre Einbeziehung nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die gesetzliche Ladenschlusszeit wird an allen Werktagen (mit Ausnahme des 24. Dezembers) aufgehoben. Der Samstag wird wie die anderen Werktage behandelt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in anderen Branchen als dem Einzelhandel ist vor 6.00 Uhr und nach 16.00 Uhr nicht unüblich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die geänderte Gesetzeslage im GWB.

Zu Nummer 3 bis Nummer 5 (§ 4 bis § 6)

Folgeänderung, da der allgemeine Ladenschluss an Werktagen aufgehoben wird.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Folgeänderung zur Herausnahme der Warenautomaten aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation. Die Aufhebung des Absatzes 2a ist eine Folgeänderung zur Regelung des allgemeinen Ladenschlusses an Samstagen. Diese Ermächtigung für Rechtsverordnungen an Samstagen wird entbehrlich.

Zu Nummern 8 (§ 9)

Anpassung aufgrund der Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen bei Wahrung der Privilegierung an Sonntagen sowie Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummer 9 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung. Der allgemeine Ladenschluss entfällt an Samstagen, so dass die bisherige Sonderregelung für Kur- und Erholungsorte gegenstandslos ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung. Wegen der generellen Möglichkeit der Öffnung an Samstagen muss das im Rahmen der Regelung für Kur- und Erholungsorte geltende Gebot, bei Offenhaltung an Samstagnachmittagen den Laden an einem anderen Nachmittag derselben Woche um 14 Uhr zu schließen, aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zur Regelung des allgemeinen Ladenschlusses an Samstagen.

Zu Buchstabe d

Durch die Aufhebung des Absatzes 4 wird eine gegenstandslose Vorschrift beseitigt.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Folgeänderung. Da die Ladenöffnung samstags generell möglich wird, besteht für die Sonderregelung für ländliche Gebiete in der Zeit der Feldbestellung und Ernte kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 11 (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Buchstabe b

Aufhebung einer gegenstandslosen Vorschrift.

Zu Nummer 12 (§ 14)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Voraussetzung eines Anlasses (Messen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen) beseitigt zusätzliche Anforderungen und Prüfungen und schafft zudem Rechtsklarheit.

Es hat sich gezeigt, dass gerade an Samstagen ein besonderes Einkaufsbedürfnis der Verbraucher besteht. Der Gesetzgeber trägt dem durch die Verlängerung der Öffnungsmöglichkeiten an Samstagen Rechnung. Daher ist das Gebot der Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen aufzuheben. Es würde der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen und behindert die Festsetzung verkaufsoffener Wochenenden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird aufgehoben, da sie vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 16. Januar 2002 (1 BvR 1236/99) für nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Sie lässt dann eine auf drei Stunden begrenzte Ladenöffnung nur für den Fall zu, dass die Landesregierungen entsprechende Rechtsverordnungen erlassen haben. Dies führt zu unnötigen Rechtssetzungsverfahren auf Länderebene. Das Erfordernis des Erlasses einer Rechtsverordnung soll daher entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Da die Ladenöffnung an Samstagen generell möglich sein soll, ist ein Bedürfnis dafür, den Ladenschluss an sechs Samstagen im Jahr bei besonderen Anlässen auf 21 Uhr verlegen zu können, nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 15 (§ 17)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe a (Aufhebung der Sonderregelung für den Ladenschluss an Samstagen in Kur- und Erholungsorten).

Zu Buchstabe b

Aufhebung einer gegenstandslosen Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation sowie Folgeänderungen zu der Nummer 2.

Zu Nummer 16 (§ 18 und § 18a)

Durch die Aufhebung des § 18 werden Friseurbetriebe aus dem Geltungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen und damit den anderen Dienstleistungsbetrieben, für die das Ladenschlussgesetz ebenfalls nicht gilt, gleichgestellt. Die Friseurbetriebe können ihre Öffnungszeiten nunmehr unabhängig vom gesetzlichen Ladenschluss selbst bestimmen.

Die Aufhebung des § 18a ist eine Folgeänderung zur Zulassung der Ladenöffnung an Samstagen.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Folgeänderung zu Nummer 14 (Aufhebung des § 16).

Zu Nummer 18 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 14 (Aufhebung des § 16).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe b (Aufhebung des § 17 Absatz 4).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung und Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummer 19 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu den Nummern 14 (Aufhebung des § 16) und 16 (Herausnahme der Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz).

Zu Buchstabe b

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummern 20 und 21 (§§ 24 und 25)

Folgeänderungen zu Nummern 3 und 16 (Herausnahme der Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz).

Zu Nummer 22 (§ 29)

Aufhebung einer gegenstandslosen Vorschrift.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Neubekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das gestaffelte Inkrafttreten dient dem vorübergehenden Erhalt der Ermächtigungsgrundlagen zum Zweck des Aufhebens der obsolet gewordenen Landesverordnungen.